

Checkliste für Veranstalter von Festen und Veranstaltungen

Erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Versicherungen oder Rückfragen:

- | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Gestattung nach § 12 GastG bei der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld beantragen (mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung) |
| <input type="checkbox"/> Anzeige nach § 19 Abs. 1 LStVG (bei öffentlichen Vergnügungen wie z. B. Zeltbetrieb mit Musikdarbietung oder Tanzveranstaltung erforderlich) bei Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld erstatten; ggf. gleichzeitig mit Gestattung erledigen (spätestens 1 Woche vorher schriftlich!) |
| <input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 19 Abs. 3 LStVG erforderlich und bei der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld zu beantragen,
- bei verspäteter Anzeige nach Abs. 1
- bei Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern und
- bei Motorsportveranstaltungen (hier Landratsamt zuständig!) |
| <input type="checkbox"/> Zeltabnahme (fliegende Bauten – Art. 85 BayBO!) rechtzeitig beim Bauamt des Landratsamtes Bamberg, beantragen bzw. anmelden. |
| <input type="checkbox"/> Evtl. erforderliche straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse (bei Festumzug sowie bei Sperrungen oder Freihalten von Rettungswegen erforderlich) müssen rechtzeitig eingeholt werden. Je nach Einstufung der Straße sind entweder die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld und/oder das Landratsamt Bamberg zuständig. |
| <input type="checkbox"/> Vor allem bei Open-Air Veranstaltungen sowie bei Auftritten von Musikgruppen in Zelten ist frühzeitig mit dem Sachgebiet Umweltschutz des Landratsamtes Bamberg Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob die Veranstaltung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht überhaupt und wenn ja, unter welchen Auflagen diese zulässig ist. Sollte es bei solchen Veranstaltungen zu unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Anwohner kommen, muss mit der Einstellung der Musik bzw. Reduzierung der Lautstärke durch die Polizei gerechnet werden. |
| <input type="checkbox"/> Bei Musikveranstaltungen, die erfahrungsgemäß überwiegend von Jugendlichen besucht werden (sog. Pop- und Rockabende bei Vereinsfesten), sollte der Veranstalter vorab immer mit dem Jugendamt zur Abklärung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen Kontakt aufnehmen. |
| <input type="checkbox"/> Bei Großveranstaltungen oder bei Veranstaltungen mit einem sog. „höheren Gefährdungspotenzial“ (Auftritt von Hardrockgruppen oder sog. Szenebands u. dergl.) ist es angebracht, den Veranstaltungsablauf vorab rechtzeitig mit der zuständigen Polizeiinspektion und dem Jugendamt abzusprechen. |
| <input type="checkbox"/> Info für alle ehrenamtlichen Helfer hinsichtlich der Lebensmittelhygiene sowie über die evtl. zivil- und strafrechtlichen Folgen rechtzeitig vor der Veranstaltung durchführen. Hier steht der Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln des Bay. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung, den die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld normalerweise immer der Gestattung beifügen bzw. dem Veranstalter aushändigen. Das Merkblatt kann auch im Internet unter der Adresse https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/hygiene/index.htm herunter geladen werden. |
| <input type="checkbox"/> Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Der Nachweis ist der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld vorzulegen. |
| <input type="checkbox"/> Für Musikdarbietungen muss das Aufführungsrecht bei der GEMA erworben werden. |

Folgendes ist bei der Planung weiterhin zu beachten:

Gewerberecht, Gaststättenrecht, LStVG und Lebensmittelhygiene:

- | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Namensanschrift. Bei Betrieben außerhalb von festen Betriebsstätten ist an der Betriebsstelle (am Zelteingang) in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name und mindestens ein Vorname des Veranstalters bzw. der genaue Vereinsname mit Name und Vorname des 1. Vorstandes anzubringen. |
| <input type="checkbox"/> Preisangabe: Die Speisen- und Getränkepreise sind deutlich lesbar anzuschreiben. Dabei ist auf die kennzeichnungspflichtigen Fremdstoffe hinzuweisen. Mit Ausnahme von Tee und Kaffee ist die Abgabe von Getränken nur in standardisierten Behältnissen zulässig. Die angegebene Menge ist in einem litrischen Maß auf dem Preisverzeichnis anzugeben. |
| <input type="checkbox"/> Bei einem Ausschank alkoholischer Getränke müssen auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke ausgegeben werden, wovon <u>mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.</u> |
| <input type="checkbox"/> Das gesamte Personal, insbesondere das Schankpersonal und die Bedienungen, sind anzuweisen, an erkennbar Betrunkene keine alkoholischen Getränke mehr abzugeben. |
| <input type="checkbox"/> Die Nachbarschaft ist über Art und Dauer der Veranstaltung in geeigneter Form (Programm, Wurfsendung, Aushang etc.) zu informieren. Es ist eine Verantwortliche/r zu benennen, der/die während der Veranstaltung vor Ort ständig telefonisch erreichbar sein muss, um auf etwaige Beschwerden entsprechend reagieren zu können. |
| <input type="checkbox"/> Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist Sorge zu tragen. Die Erstellung einer Notfalltelefonliste und die Bereitstellung eines „Notfalltelefon“ ist angebracht bzw. notwendig. |
| <input type="checkbox"/> Während der Hauptbetriebszeit ist für eine ausreichende Anzahl von Ordnungspersonal zu sorgen. Die Anzahl der erforderlichen Ordner wird in der Regel durch die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld in der Gestattung nach § 12 GastG festgelegt. Die Ordner müssen als solche ausreichend und eindeutig erkennbar sein. Der Ordnungseinsatz ist so lange zu gewährleisten, bis der letzte Besucher die Veranstaltung verlassen hat. Mindestens 2-3 Ordner/je 100 Besucher! |
| <input type="checkbox"/> Für die Veranstaltung sind ausreichend viele Toiletten zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Toiletten wird normalerweise in Absprache mit dem Veranstalter durch die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld in der Gestattung festgelegt. |
| <input type="checkbox"/> Bei Großveranstaltungen ist ein detailliertes Veranstaltungskonzept (einschließlich Rettungsdienst, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst usw.) mit einer maßstabsgetreuen Aufplanung der Veranstaltungsfläche zu erstellen und bei der Antragstellung mit vorzulegen. |
| <input type="checkbox"/> Zu- und Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Unfall oder Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können, sind während der Veranstaltung freizuhalten. Hier ist in der Planungsphase des Festes ggf. Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Polizei zu nehmen. |
| <input type="checkbox"/> Bei Abgabe von Speisen und Getränken sollte sich der Veranstalter vorher rechtzeitig über die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen informieren und entsprechende Vorkehrungen treffen. Für Informationen stehen die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung (LÜB) jederzeit gerne zur Verfügung. Außerdem kann ein Merkblatt der LÜB unter www.landkreis-bamberg.de (Bürgerservice, Amtliche Lebensmittelüberwachung, Feste, Märkte und Veranstaltungen) herunter geladen |

werden.

Jugendschutz

- | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Beginn und Ende der Veranstaltung sowie Altersgrenze bei Werbung bekannt machen |
| <input type="checkbox"/> Hauptverantwortlicher und ggf. Jugendschutzbeauftragter benennen |
| <input type="checkbox"/> Personal-Info zum Jugendschutz: An Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren darf kein Branntwein oder branntweinhaltige Getränke (Schnaps, auch Mixgetränke!) weder abgegeben/verkauft weder noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Das Schankpersonal und Bedienungen (insbesondere in der Bar!) sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf nochmals extra hinzuweisen und zur strikten Beachtung anzuhalten.
Außerdem ist der Verkauf bzw. die Abgabe und der Verzehr von Tabakwaren an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verboten. |
| <input type="checkbox"/> Ein- und Ausgang, wenn möglich, räumlich getrennt und dauerhafte Besetzung mit Ordner |
| <input type="checkbox"/> Schild mit Altersgrenzen am Eingang und beim Ausschank |
| <input type="checkbox"/> Wird mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge angeboten |
| <input type="checkbox"/> Ausreichend Ordner/Sicherheitspersonal vorhanden – mindestens 2-3/100 Besucher |
| <input type="checkbox"/> Kein Eintritt/Einlass für Betrunkene |
| <input type="checkbox"/> Genaue Einlasskontrolle – Vor Einlass genaue Überprüfung des Alters der Jugendlichen |
| <input type="checkbox"/> Eingangs-Schleuse eingerichtet/Kontrolle ob in Rucksäcken oder in sonstiger Weise Alkoholika und unerlaubte Gegenstände mitgebracht werden |
| <input type="checkbox"/> Ausgabe von Plastikarmbändern bei Eingang oder Verwendung von farbigen Stempeln, damit Jugendliche für jedermann erkennbar sind. |
| <input type="checkbox"/> Information zur Erziehungsbeauftragung und Erziehungsberechtigte ist im Internet veröffentlicht unter www.landkreis-bamberg.de – Kinder- und Jugendschutz |
| <input type="checkbox"/> Anwesenheitskontrolle 22.00 Uhr/24.00 Uhr; entspr. Durchsagen/Licht und Pause dazu |
| <input type="checkbox"/> Regelmäßige Außenkontrollen durch Ordner |
| <input type="checkbox"/> Besetzung der Eingangsschleuse bis zum Schluss der Veranstaltung durch Ordner |

Ansprechpartner

**Für Gestattungen nach § 12 GastG und Anzeige/Erlaubnis nach § 19 LStVG –
Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld**

Für Zeltabnahme – Bauamt Landratsamt Bamberg

Für Gewerberecht, Gaststättenrecht: LStVG – Landratsamt Bamberg

Für Immissionsschutz – Landratsamt Bamberg

Für Lebensmittelhygiene – Landratsamt Bamberg, Lebensmittelüberwachung:

Für Kinder- und Jugendschutz – Landratsamt Bamberg:

Polizeiinspektion Bamberg